



Renten und andere Leistungen

Leibrenten

- 1 = aus inl. gesetzlich versicherungen
- 2 = aus inl. landw. kassen
- 3 = aus inl. ber. gungseinrichtungen
- 4 = aus eig. Renten
- 9 = a...

1. Rente
100
101
102
103
105
106

Steuererklärung für Arbeitnehmer 2024



Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.

34. Auflage, Januar 2025
Alle Rechte vorbehalten.

Herausgeber

Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V.
Schillerstraße 14
40237 Düsseldorf
www.steuerzahler.de/nrw
steuern@steuerzahler-nrw.de

Verfasser

Hans-Ulrich Liebern

Der Inhalt der Broschüre ist auf den Rechtsstand Januar 2024.

Vorwort

Wer zu viel gezahlte Steuern vom Finanzamt zurückhaben will, muss eine Steuererklärung machen. Da das aber oft leichter gesagt als getan ist, bietet der Bund der Steuerzahler Hilfe, Ratschläge und Tipps. Mit diesem praktischen Helfer für die Steuerklärung, aber auch darüber hinaus.

Der Bund der Steuerzahler hilft Ihnen, im Steueralltag selbst zurechtzukommen und trägt Ihrem Bedürfnis nach Information Rechnung. Damit Sie die richtigen Entscheidungen treffen.

Wenn Sie Fragen haben oder die Arbeit des Bundes der Steuerzahler als Mitglied unterstützen wollen, schreiben Sie uns oder besuchen Sie uns im Internet unter www.steuerzahler.de. Wir sind für Sie da.

Zu den farblichen Änderungen ist folgendes anzumerken. Dunkelgrün unterlegte Felder müssen nicht ausgefüllt werden, weil die Finanzverwaltung an diesen Stellen bereits über die notwendigen Daten verfügt. So werden die Bruttoarbeitslöhne automatisch vom Arbeitgeber übermittelt. Auch für die Krankenversicherungs- und die Pflegeversicherungsbeiträge trifft dies zu. Der Bund der Steuerzahler empfiehlt trotzdem diese Felder auszufüllen, da rechtlich ungeklärt ist, wer welche Nachweispflichten im Rahmen der Steuererklärung hat.

Inhalt

Antragsveranlagung oder Einkommensteuererklärung?	6
Abgabefristen	6
Vorabausgefüllte Steuererklärung	6
Formulare vom Finanzamt	7
Wo wird was eingetragen?	8
Welche Unterlagen sind beizufügen?	10
Was mindert die Steuer?	11
Corona-Bonus	11
Anlage N (Werbungskosten)	
Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	12
Beiträge an Berufsverbände	14
Arbeitsmittel	14
Home-Office	16
Arbeitszimmer	16
Home-Office-Pauschale	17
Fortbildungskosten	18
Umzugskosten	18
Kontoführungsgebühren	19
Telefonkosten	19
Weitere Kosten	20
Reisekosten bei Auswärtstätigkeit	20
Sonderfälle	21
Doppelte Haushaltsführung	21
Anlage Sonderausgaben	
Kirchensteuer	23
Spenden und Mitgliedsbeiträge	23
Berufsausbildungskosten	23
Weitere Aufwendungen	24
Unterhaltsleistungen	24
Anlage Vorsorgeaufwand	
Beiträge zur Altersvorsorge	25
Inländische Kranken- und Pflegeversicherung	25
Private inländische Kranken- und Pflegeversicherung	26
Beiträge zur ausländischen gesetzlichen oder privaten Kranken und Pflegeversicherung	27
Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse	27
Übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge	27
Weitere Vorsorgeaufwendungen	27
Ergänzende Angaben	28
Anlage Außergewöhnliche Belastungen	
Behinderten-Pauschbetrag	28
Pflegepauschbetrag	29

Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale	30
Andere Aufwendungen	30
Pflegekosten	30
Behinderten gerechte Umbaukosten	30
Bestattungskosten	31
Sonstige außergewöhnliche Belastungen Unterstützung von bedürftigen Personen	31 32
Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen	
Geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt	32
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Haushalt	33
Pflege- und Betreuungsleistungen	33
Haushaltsnahe Dienstleistung, Hilfe im Haushalt	33
Handwerkerleistungen	34
Weitere Angaben	35
Anlage Energetische Maßnahmen	
Begünstigtes Objekt	36
Eigene Aufwendungen für energetische Maßnahmen	36
Eigene Aufwendungen für energetische Maßnahmen	36
Energetische Maßnahmen Vorjahre	37
Aufteilung auf mehrere Eigentümer	37
Anlage Kind	
Angabe zum Kind	37
Verhältnis des Kindes zum Steuerzahler Kindschaftsverhältnis zu weiteren Personen	38 38
Volljähriges Kind	38
Erwerbstätigkeit des Kindes	39
Kranken- und Pflegeversicherung	39
Übertragung der Kinderfreibeträge	39
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	40
Ausbildungsfreibetrag	40
Schulgeld	40
Übertragung des Behindertenpauschbetrages	41
Übertragung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale	41
Kinderbetreuungskosten	41
Rechtsbehelfe	
Einspruch	42
Antrag auf schlichte Änderung	43
Antrag auf Aussetzung der Vollziehung	44
Klage	44
Kosten	44
Mustereinspruch	45
Aktuelle Hinweise	46

Antragsveranlagung oder Einkommensteuererklärung?

Die Antragsveranlagung kommt für Steuerzahler regelmäßig dann in Betracht, wenn im Wesentlichen allein Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt wurden. Die Antragsveranlagung ist eine freiwillige Erklärung.

Eine Einkommensteuererklärung muss in den übrigen Fällen dann abgegeben werden, wenn z. B.:

- ▶ außer Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit weitere steuerpflichtige Einkünfte vorliegen und ihre Summe 410 Euro im Jahr übersteigt,
- ▶ beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen und ein Ehepartner nach der Steuerklasse V oder VI besteuert wurde,
- ▶ beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen und bei der Steuerklasse IV **ein Faktor eingetragen wurde**,
- ▶ Lohnersatzleistungen von mehr als 410 Euro bezogen wurden, dazu zählen auch Krankengeld und Kurzarbeitergeld
- ▶ ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist.

Näheres kann der Anleitung zur Steuererklärung, die den Steuerformularen beiliegt, entnommen werden.

Abgabefristen

Eine Antragsveranlagung kann innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist eingereicht werden. Für 2024 bis zum 31. Dezember 2028.

Die allgemeine Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2024 endet am 31. Juli 2025.

Beauftragt der Steuerzahler einen Steuerberater mit der Erstellung der Steuererklärung, akzeptiert die Finanzverwaltung in der Regel eine Abgabefrist bis zum 30. April 2026.

Vorabausgefüllte Steuererklärung

Zur Erleichterung der Erstellung der Einkommensteuererklärung eröffnet die Finanzverwaltung die Möglichkeit, die an die Finanzverwaltung übermittelten Daten einzusehen und abzurufen. Unter dem Stichwort „vorabgefüllte Steuererklärung (VaSt)“ werden solche Daten zum Abruf bereitgestellt, die von Dritten an die Finanzverwaltung übermittelt worden sind.

Um die eigenen bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten abrufen

zu können, muss sich der Steuerzahler in „Mein Elster“ im Elster-Online-Portal anmelden und authentifizieren. Darüber hinaus kann der Steuerzahler auch Dritte (Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein) bevollmächtigen, für ihn seine Daten einzusehen, um diese bei Erstellung der Steuererklärung zu verwenden.

Formulare vom Finanzamt

Für die Einkommensteuererklärung benötigt der Steuerzahler folgende Vordrucke:

- ▶ ESt 1 A (zweiseitiger Erklärungsbogen)
- ▶ Anlage N (nichtselbständige Arbeit), wenn Arbeitslohn bezogen wurde oder Werksrenten oder Versorgungsbezüge angefallen sind.
Für jeden Ehepartner muss eine eigene Anlage N ausgefüllt werden, sofern jeder Ehegatte Arbeitslohn, Werksrenten oder Versorgungsbezüge bezogen hat.
- ▶ Anlage Kind, sofern Kinder vorhanden sind oder Kinder bei den Großeltern im Haushalt leben.
- ▶ Anlage Vorsorgeaufwand (Versicherungsbeiträge)
- ▶ Anlage Sonderausgaben (Spenden und Kirchensteuer)
- ▶ Anlage außergewöhnliche Belastung (Behinderung, Krankheitskosten)
- ▶ Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen (Handwerker, Nebenkosten)
- ▶ Anlage Energetische Maßnahmen

Für die Antragsveranlagung benötigt der Arbeitnehmer, sofern er nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit hat, die selben Formulare.

Wenn weitere steuerpflichtige Einkünfte vorliegen sind die nachfolgend aufgeführten Formulare zusätzlich auszufüllen:

- ▶ Anlage G (Gewerbebetrieb)
- ▶ Anlage KAP (Kapitaleinkünfte)
- ▶ Anlage Kap-INV (Investmenterträge)
- ▶ Anlage V (Vermietung und Verpachtung), Anlage V-Sonstige
- ▶ Anlage AUS (Ausländische Einkünfte)
- ▶ Anlage S (selbständige Arbeit)
- ▶ Anlage SO (sonstige Einkünfte)
- ▶ Anlage R (Renteneinkünfte)
- ▶ Anlage R-AV/b-AV (Altersvorsorgebeiträge/betriebl. Altersversorgung)
- ▶ Anlage R-AUS (ausländische Renten)

Wo wird was eingetragen?

Erklärungsbogen Seite 1: Auf der Vorderseite werden alle persönlichen Angaben eingetragen, wie Name, Adresse, Familienstand, Beruf, Religionszugehörigkeit. Zudem müssen die Steuernummer und die Identifikationsnummer (Zeile 8 und für den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner Zeile 20) eingetragen werden.

Erklärungsbogen Seite 2: Auf der Rückseite:

- ▶ Angaben zur Bankverbindung (Zeilen 30 bis 33)
- ▶ Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage (Zeile 34)
- ▶ Einkommensersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Elterngeld,
- ▶ Krankengeld, Insolvenzgeld oder Mutterschaftsgeld (Zeilen 35 und 36)
- ▶ Falls ergänzende Angaben zur Steuerklärung auf gesonderten Anlagen beigefügt werden, ist hier eine „1“ einzutragen (Zeile 37)

Die Unterschrift darf nicht vergessen werden.

Anlage N: Hier wird der Bruttoarbeitslohn, die gezahlte Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag und die ggf. gezahlte Kirchensteuer eingetragen. Die einzutragenden Beträge können der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung entnommen werden. Diese muss dem Steuerzahler vom Arbeitgeber ausgehändigt werden.

Lohnersatzleistungen: Hat der Steuerzahler oder bei gemeinsamer Veranlagung einer der Ehegatten oder beide Ehegatten Aufstockungsbeträge oder Altersteilzeitzuschläge im Rahmen der Altersteilzeit, einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld oder Kurzarbeitergeld bezogen, so müssen die Gelder in **der Zeile 23** eingetragen werden. **Dadurch kann es zu Steuernachzahlungen kommen** (Beispiele auf S. 47).

Auf den Seiten 2 und 4 der Anlage N werden die Aufwendungen eingetragen, die als Werbungskosten geltend gemacht werden (siehe Seite 12 ff). Für Angaben zur doppelten Haushaltsführung ist eine eigene zusätzliche Anlage auszufüllen.

Anlage Kind: Für jedes Kind muss eine eigene Anlage der Steuererklärung beigefügt werden. Kinder werden grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr berücksichtigt. Kinder über 18 Jahre nur dann, wenn das Kind sich noch in der Berufsausbildung befindet. Die Kinder müssen auch eingetragen werden,

wenn in 2024 nur Kindergeld ausgezahlt wurde. Bei der Steuererklärung berechnet das Finanzamt von Amts wegen, ob der Kinderfreibetrag oder die Auszahlung des Kindergeldes, einschließlich des Kinder-Bonus, günstiger ist. Darüber hinaus hat der Kinderfreibetrag Auswirkungen auf die Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag. Hinweise zur Anlage Kind erfolgen auf den Seiten 37 ff.

Anlage KAP: Hier sind die Einkünfte aus Kapitalvermögen anzugeben. Allerdings nur dann, wenn von den Kapitaleinkünften Abgeltungssteuer einbehalten wurde und der Steuerzahler eine Erstattung der Abgeltungssteuer erwartet. Zudem auch in den Fällen, in denen eine Kirchensteuerpflicht besteht und das Kreditinstitut die Kirchensteuer auf die Kapitalerträge noch nicht erhoben hat. Sie sind aus der Kirche ausgetreten und die Bank hält trotzdem noch Kirchensteuer ein, so kann diese über die Veranlagung zurückgeholt werden. Für das Jahr 2024 kann auch der einbehaltene Solidaritätszuschlag auf die Kapitalerträge überprüft werden.

Jedem Steuerzahler steht für 2024 ein **Sparerpauschbetrag** von **1.000 Euro** zu. Bei Ehepaaren verdoppelt sich der Betrag auf **2.000 Euro**.

Die Anlage KAP braucht jedoch nicht ausgefüllt zu werden, wenn den Banken und Sparkassen Freistellungsaufträge eingereicht worden sind und die Zinseinkünfte den Sparerpauschbetrag nicht übersteigen.

Der Sparer erhält von seinen Geldinstituten eine Jahressteuerbescheinigung. Aus dieser Bescheinigung können alle Daten entnommen werden, die in dem Formular einzutragen sind. Dies gilt sowohl für die Zinseinkünfte als auch für bereits einbehaltene Steuerbeträge.

Anlage Vorsorgeaufwand: In der Anlage Vorsorgeaufwand werden sämtliche Versicherungsbeiträge eingetragen. Dazu gehören die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als auch private Versicherungen.

Anlage Sonderausgaben: Hier werden die im Jahr 2024 gezahlten Spenden, Kirchensteuern und Unterhaltsleistungen eingetragen.

Anlage außergewöhnliche Belastungen: In dieser Anlage erfolgen Angaben zur Körperbehinderung, zu den Krankheitskosten und ein Pflege-Pauschbetrag.

Anlage Energetische Maßnahmen: Maßnahmen zur energetischen Sanierung am selbstgenutzten Wohneigentum werden in dieser Anlage eingetragen.

Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen: Dienstleistungen und Handwerkerleistungen, die im privaten Haushalt angefallen sind, auch über Umlagen bei Mietern, werden in der neuen Anlage eingetragen. Sie mindern die zu zahlende Steuer.

Anlage R/Anlage R-AV-bAV: Diese Anlage müssen bei Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei betrieblicher Altersvorsorge ausgefüllt werden. Hilfe zum Ausfüllen der Steuererklärung von Rentnern bietet die Broschüre „Steuererklärung für Senioren“.

Welche Unterlagen sind beizufügen?

Folgende Unterlagen sind der Steuererklärung beizufügen:

- ▶ Nachweis der Behinderung im Erstjahr bzw. bei Änderung
- ▶ Soweit die Lohnsteuerbescheinigung nicht durch den Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt wurde: die besondere Lohnsteuer bescheinigung. Die vom Arbeitgeber ausgehändigte elektronische Lohnsteuerbescheinigung wird nicht benötigt.
- ▶ Unterlagen über die Gewinnermittlung, soweit sie nicht elektronisch übermittelt wurden
- ▶ Steuerbescheinigung über anrechenbare Kapitalertragsteuer, nur wenn eine Überprüfung der einbehaltenen Steuer für bestimmte Kapitalerträge oder die Günstigerprüfung beantragt wird
- ▶ Steuerbescheinigung über Kapitalerträge, für die keine Kirchensteuer einbehalten wurde, obwohl eine Kirchensteuerpflicht besteht
- ▶ Bescheinigung über anrechenbare ausländische Steuern
- ▶ Nachweise der Unterhaltsbedürftigkeit

Sonstiges:

Wenn aufgrund besonderer Lebensumstände Aufwendungen entstanden sind, wird eine Belegeinreichung gemeinsam mit der Steuererklärung empfohlen. Dies ist z. B. bei beruflich bedingten Umzugsaufwendungen, der Begründung einer doppelten Haushaltsführung oder der Einrichtung eines häuslichen Arbeitszimmers der Fall. Dies vermeidet Rückfragen.

Alle anderen Belege sind **nur nach Anforderung** durch das Finanzamt einzureichen. Dies betrifft Belege über Arbeitsmittel, Beiträge an Berufsverbände und Beitragsbestätigungen. Es wird empfohlen, die Belege bis zu einem Jahr nach der Bestandskraft des Steuerbescheides aufzubewahren. So lange kann das Finanzamt die Belege noch nachträglich anfordern.



Alle Belege sammeln, man weiß nie, ob man sie nicht für die Steuererklärung braucht. Belege brauchen nur in **Kopie** eingereicht werden.

Anmerkungen zum Steuerbescheid können in der Zeile 37 des Erklärungsbogens angekündigt werden. Diese können auf einem Extra-Blatt mit der Überschrift „Anlage Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ notiert werden.

Was mindert die Steuer?

Bei der Steuererklärung kann der Steuerzahler Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen angeben. Diese Aufwendungen werden ganz oder bis zu bestimmten Höchstbeträgen von den Einkünften abgezogen und verringern dadurch die Steuerschuld.

Inflationsausgleichsprämie

Alle Arbeitnehmer, die aufgrund der hohen Inflation eine steuerfreie Inflationsprämie erhalten haben, brauchen diesen nicht in der Steuererklärung angeben. Der Arbeitgeber muss nur Aufzeichnungen im Lohnkonto vorgenommen haben.

Anlage N (Werbungskosten)

Mit Werbungskosten lassen sich Steuern sparen, das sollte jeder Steuerzahler wissen. Werbungskosten sind die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Arbeit stehen.

Jedem Arbeitnehmer steht eine so genannte Arbeitnehmerpauschale in Höhe von **1.230 Euro** zu. Diese Arbeitnehmerpauschale ist schon in die monatliche Lohnsteuertabelle eingearbeitet und findet Berücksichtigung bei der monatlichen Lohnsteuerberechnung. Um über die Werbungskosten Steuern vom Finanzamt zurückzubekommen, ist es also notwendig, mit seinen Werbungskosten die Arbeitnehmerpauschale von **1.230 Euro** zu überschreiten.

Die Arbeitnehmerpauschale gilt im Übrigen für jeden Ehegatten, der im Erwerbsleben steht, getrennt. Jedem Ehegatten steht also die Pauschale von **1.230 Euro** zu. Auch wenn seine tatsächlichen Werbungskosten geringer sein sollten.

Beispiel: Die Ehegatten werden zusammen veranlagt. Ein Ehegatte hat Werbungskosten in Höhe von **900 Euro** und der andere Ehegatte Werbungskosten von **1.400 Euro**. Insgesamt werden Werbungskosten von **2.630 Euro** berücksichtigt, da dem Ehegatten mit den niedrigeren Werbungskosten als der Arbeitnehmerpauschale dennoch **1.230 Euro** als Werbungskosten zustehen.

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

(Anlage N, Zeilen 30 – 55)

Das größte Gewicht bei den Werbungskosten haben in der Regel die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Jeder Arbeitnehmer kann nur eine erste Tätigkeitsstätte haben. Die erste Tätigkeitsstätte ist stets eine ortsfeste Einrichtung. Nur die Fahrten dorthin werden mit der Entfernungspauschale berücksichtigt.

Ebenfalls unter die Entfernungspauschale fallen Fahrtkosten zu einem regelmäßigen Sammelpunkt und der nächsten Entfernung zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet. Der Entfernungskilometer ist die einfache Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Die Entfernungspauschale wird mit **0,30 Euro je Entfernungskilometer** gewährt.

Ab dem 21. Kilometer beträgt sie 0,38 Euro je Entfernungskilometer.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer fährt mit seinem Pkw an 220 Arbeitstagen zu seiner Arbeitsstätte, die die erste Tätigkeitsstätte ist.

Sie liegt 25 Kilometer von seiner Wohnung entfernt:

220 Tage x 20 km x 0,30 Euro = 1.320 Euro.

220 Tage x 5 km x 0,38 Euro = 418 Euro.

Die Werbungskosten betragen **1.738 Euro**.

Die Entfernungspauschale gilt auch bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Motorrädern oder Fahrrädern. Angesetzt wird jedoch die Straßenentfernung und nicht die Entfernung nach Bahnkilometern. Sind die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, z. B. Wochenkarte oder Monatskarte, höher als die Entfernungspauschale, so können diese Kosten angesetzt werden. Bei Benutzung eines Pkw oder Motorrades kann auch eine längere, verkehrsgünstigere Strecke angesetzt werden. Ebenfalls hat jedes Mitglied einer Fahrgemeinschaft den Anspruch auf die Entfernungspauschale pro Tag. Auch der Arbeitnehmer, dem ein Firmenfahrzeug zur Privatnutzung überlassen wird, wenn ihm dafür ein geldwerter Vorteil in Höhe von 0,03 % des Neuwagenlistenpreises pro Entfernungskilometer und Monat berechnet wird. Oder der Arbeitsplatz wird nur gelegentlich und nicht täglich aufgesucht, und jede Fahrt mit 0,002 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer und Tag berechnet.

Fahren Ehegatten gemeinsam zur Arbeit, steht jedem Ehegatten die Entfernungspauschale zu.

Bei einer 5-Tagewoche werden generell 220 Arbeitstage im Jahr akzeptiert. Arbeitet der Arbeitnehmer an 5 bis 6 Arbeitstagen in der Woche, so kann er 240 Arbeitstage ansetzen.

Die Entfernungspauschale ist auf **4.500 Euro** begrenzt. Wird bei Benutzung eines Pkw nachgewiesen, dass höhere Beträge entstehen, werden diese anerkannt. Der Nachweis kann durch Inspektions- bzw. TÜV-Rechnungen geführt werden. Die Begrenzung gilt bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, aber auch bei der Benutzung des Motorrades oder des Fahrrades. Bei Fahrgemeinschaften für die Tage, an denen der Arbeitnehmer nicht selber fährt.

Steuerzahler mit einem Grad der Behinderung von 70 Prozent (bzw. 50 Prozent und dem Vermerk G im Schwerbehindertenausweis) steht bei der Benutzung eines eigenen Fahrzeuges eine höhere Kilometerpauschale von **0,30 Euro** pro gefahrenen Kilometer für die Fahrt zur Arbeit zu.

Auch Arbeitnehmer mit einer Auswärtstätigkeit können die Fahrten mit **0,30 Euro** je gefahrenen Kilometer geltend machen. Dies gilt bei ständig wechselnden Arbeitsstellen, bei einer Fahrttätigkeit und ebenfalls bei längeren Einsätzen am Kundenarbeitsplatz (weniger als 48 Monate).

Fahrtkosten, die vom Arbeitgeber oder den Job-Centern steuerfrei erstattet oder pauschal versteuert wurden, müssen bei der Steuererklärung angegeben werden (**Zeilen 54, 55**). Die Höhe der erstatteten Fahrtkosten ist auf der Rückseite der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung vermerkt. Dazu ist der Arbeitgeber verpflichtet. Bleibt eine Differenz zwischen den angefallenen Kosten und der Erstattung, wird diese als Werbungskosten berücksichtigt.

Beispiel: Kosten **1.738 Euro** (s. Beispiel oben) abzüglich einer Erstattung durch den Arbeitgeber von **300 Euro** (12 Monate x 25 Euro) ergeben Werbungskosten von **1.438 Euro**.

Beiträge an Berufsverbände

(Anlage N, Zeile 56)

Beiträge an Berufsverbände sind als Werbungskosten abzugsfähig. Dies gilt insbesondere für Zahlungen an Gewerkschaften, Arbeitskammern und Fachverbände. Damit das Finanzamt diese Beiträge als Werbungskosten anerkennt, ist es notwendig die Jahresbeitragsrechnung(en) vorzuhalten, um auf Nachfrage des Finanzamtes diese einzureichen.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer zahlt im Monat **20 Euro** an seine Gewerkschaft. Bei der Steuererklärung sind somit **240 Euro** als Werbungskosten abzugsfähig.

Arbeitsmittel

(Anlage N, Zeilen 57 – 59)

Arbeitsmittel, die der Steuerzahler für die Ausübung seiner Tätigkeit benötigt, sind als Werbungskosten abzugsfähig. Zu den Arbeitsmitteln zählen insbesondere die Arbeitskleidung, Werkzeuge, Fachliteratur und ein Computer, der zu Hause für die berufliche Arbeit genutzt wird. Es muss der Umfang der beruflichen Nutzung nachgewiesen werden.

Für diese Aufwendungen ist es nötig, Belege zu sammeln und auf Verlangen des Finanzamtes einzureichen. Die Belege müssen für das Jahr ausgestellt worden sein, für das die Steuererklärung eingereicht wird. Der Beleg muss die genaue Bezeichnung des Arbeitsmittels enthalten.

Beispiel: Ein Chemie-Lehrer kauft am 27.11.2024 ein Fachbuch mit dem Titel „Grundlagen der Chemie“ für 55 Euro. Auf der Quittung bzw. dem Beleg müssen der Titel, der Kaufpreis und das Datum stehen, damit das Fachbuch steuerlich berücksichtigt wird.

Zur Arbeitskleidung ist anzumerken, dass nur die Arbeitskleidung vom Finanzamt berücksichtigt wird, die ausschließlich bei der Arbeit getragen wird. Bei Arbeitskitteln, so genannten „Blaumännern“, und Sicherheitsschuhen gibt es in der Regel keine Probleme. Dagegen ist der Anzug eines Bankangestellten bzw. eines Angestellten nicht abzugsfähig. Kosten für die Reinigung der Arbeitskleidung können ebenfalls steuerlich berücksichtigt werden. Bei Nutzung der eigenen Waschmaschine können pro Waschgang die von den Verbraucherstellen angegebenen Kosten angesetzt werden. Bei Arbeitsmitteln, deren Anschaffungskosten mehr als **800 Euro** (netto, ohne Umsatzsteuer) betragen, wird nicht der volle Betrag im Jahr der Anschaffung berücksichtigt. Vielmehr müssen die Kosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt werden.

Ausnahme: Bei der Anschaffung von Computerhardware und Software können die Kosten im Jahr der Anschaffung in voller Höhe angesetzt werden, auch wenn die Kosten höher als 800 Euro netto liegen. Die berufliche Nutzung muss nachgewiesen werden. Diese Regelung ist ab dem Jahre 2021 gültig. Dies gilt u.a. für folgende Geräte: Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Workstation, Dockingstation, externes Netzteil, Peripherie-Geräte (wie z.B. Tastatur, Maus, Scanner, Kamera, Mikrofon, Headset), externe Speicher (Festplatte, DVD-/CD-Laufwerk, USB-Stick, Streamer), Ausgabegeräte (wie z.B. Beamer, Plotter, Headset, Lautsprecher, Monitor oder Display), sowie Drucker.

Wer einen Computer oder Laptop einschließlich Internetzugang vom Arbeitgeber kostenlos zur Nutzung bekommt, braucht diesen Vorteil nicht zu versteuern, wenn der Computer im Eigentum des Arbeitgebers bleibt.

TIPP



Ohne Nachweis erkennt das Finanzamt in der Regel zwischen 100 Euro und 150 Euro für Arbeitsmittel an.

Home-Office

Immer mehr Arbeitnehmer arbeiten durch die Corona-Pandemie verursacht im Home-Office. Die Kosten können entweder als Arbeitszimmer oder mit der Pauschale für das Home-Office angesetzt werden.

Arbeitszimmer

(Anlage N, Zeilen 60)

Der Arbeitnehmer, der auch zu Hause beruflich arbeitet und dafür ein Arbeitszimmer eingerichtet hat, kann die Kosten für diesen Raum steuerlich ansetzen. Die Kosten für ein Arbeitszimmer können dann in voller Höhe beantragt werden, wenn die Beschäftigung ausschließlich im Arbeitszimmer ausgeübt wird (Heimarbeiter).

Die Kosten für ein Arbeitszimmer können mit einer Pauschale von 1.260 Euro angesetzt werden, wenn dem Arbeitnehmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dies betrifft hauptsächlich Außendienstmitarbeiter, die über kein eigenes Büro verfügen.

Beträgt die berufliche Nutzung (die Zeit, die für die Tätigkeit im Arbeitszimmer verbracht wird) weniger als 50 Prozent, wird ein Arbeitszimmer nicht anerkannt. Ehegatten, die ein gemeinsames Arbeitszimmer nutzen, können jeweils die Pauschale von **1.260 Euro** ansetzen. Weiter darf der Raum ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt werden. Es muss sich um einen Raum handeln, der von den anderen privaten Räumen abgegrenzt ist. Das Arbeitszimmer darf z. B. nur mit einem Schreibtisch, Schreibtischstuhl, Lampen, Bücherregal, Papierkorb ausgestattet sein. Ein Kleiderschrank würde dagegen dazu führen, dass das Arbeitszimmer nicht anerkannt wird. Unter Umständen wird das Finanzamt eine Besichtigung durchführen, wenn ein häusliches Arbeitszimmer angegeben wurde. Das Finanzamt muss sich jedoch zuvor anmelden.

Aufgrund der Pauschale **brauchen keine Kosten mehr angegeben** und nachgewiesen werden. Liegen die Voraussetzungen nicht das ganze Jahr vor, so wird die Pauschale nur anteilig gewährt.

Liegt kein anderer Arbeitsplatz vor und wird die Tätigkeit ausschließlich im Arbeitszimmer ausgeführt, können die tatsächlichen nachgewiesenen Kosten angesetzt werden. Dies gilt auch für ein außerhäusliches Arbeitszimmer.

Auch die Anschaffung von Mobiliar oder Gegenständen im Arbeitszimmer werden berücksichtigt. Sie sind unabhängig von der Abzugsmöglichkeit der Raumkosten ohne Begrenzung abzugsfähig. In der Regel wird für diese Einrichtungsgegenstände, wenn sie teurer als 800 Euro netto sind, eine gewöhnliche Nutzungsdauer von 13 Jahren angesetzt, pro Jahr werden 1/13 der Anschaffungskosten abgesetzt. Liegt die Anschaffung jedoch z. B. fünf Jahre zurück, so kann nur für die restlichen acht Jahre jeweils 1/13 abgesetzt werden. Arbeitsmittel, wie z. B. Computer, die im Arbeitszimmer stehen, können weiterhin als Arbeitsmittel (s. Seite 14) angesetzt werden, selbst wenn die Kosten für das Arbeitszimmer nicht mehr beansprucht werden können.

Home-Office-Pauschale

(Anlage N, Zeile 61, 62)

Arbeitnehmer, die ganz oder teilweise von zu Hause gearbeitet haben, denen aber kein reines Arbeitszimmer zur Verfügung steht, können bei der Steuererklärung 2024 eine Pauschale ansetzen. Dies gilt bei Lehrern für jeden Tag außerhalb der Ferien.

Die Pauschale beträgt 6 Euro am Tag, begrenzt auf höchstens 210 Tage. Somit können maximal 1.260 Euro berücksichtigt werden. Falls das Finanzamt einen Nachweis anfordert, sollten die Tage durch den Arbeitgeber bescheinigt werden.

Hinweis: Arbeitnehmer, die sowohl zu Hause als auch an der Arbeitsstätte tätig waren, können sowohl die Fahrten zur Arbeitsstätte als auch die Home-Office-Pauschale für die jeweiligen Tage ansetzen. Dadurch kann der Werbungskostenpauschbetrag von 1.230 Euro überschritten werden.

Wird an einem Tag sowohl von zu Hause als auch im Büro gearbeitet, kann nur die Entfernungspauschale oder die Home-Office-Pauschale angesetzt werden. Beide Pauschalen an einem Tag sind ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt bei Lehrern. Diese können beide Pauschalen ansetzen.

Fortbildungskosten

(Anlage N, Zeile 63)

Aufwendungen, die zur Fortbildung in einem ausgeübten Beruf anfallen, sind als Fortbildungskosten abzugsfähig, z. B. die Schulung vom Gesellen zum Meister.

Seit dem 01.01.2012 fallen Aufwendungen für ein Erststudium nicht mehr unter die Werbungskosten. Sie sind Sonderausgaben.

Hinweis: Dagegen sind Kosten für ein duales Studium, ein Masterstudium nach erfolgreichem Bachelor-Studiengang und für eine Berufsausbildung, die in einem Dienstverhältnis stattfinden, immer Werbungskosten.

Zu den Fortbildungskosten zählen:

- ▶ Lehrgangsgebühren, Prüfungskosten
- ▶ Fachliteratur
- ▶ Fahrtkosten zum Schulungsort mit **0,30 Euro** je gefahrenen Kilometer
- ▶ Bei Fahrten zur Universität (Vollzeitstudium) die Entfernungspauschale
- ▶ Verpflegungsmehraufwendungen (wie bei sonstigen Reisekosten)
- ▶ Übernachtungskosten (nicht beim Vollzeitstudium)

Umzugskosten

(Anlage N, Zeilen 64 – 67)

Umzugskosten sind als Werbungskosten dann abzugsfähig, wenn der Umzug mit einem Arbeitsplatzwechsel in eine andere Stadt verbunden ist oder innerhalb einer Großstadt, wenn es dadurch zu einer deutlichen Verkürzung der Fahrtzeit zur Arbeitsstätte kommt.

Die Kosten des Umzugs werden bis zur Höhe der Beträge anerkannt, die ein vergleichbarer Bundesbeamter nach dem Bundesumzugskostengesetz erhalten würde.

Als Umzugskosten können abgesetzt werden:

- ▶ Beförderungskosten,
 - ▶ Reisekosten,
 - ▶ Mietentschädigung,
 - ▶ Wohnungsvermittlungsgebühr,
 - ▶ Kosten für Kochherd und Öfen (Kohle- oder Gasöfen),
 - ▶ Kosten für zusätzlichen Unterricht der Kinder
- 1.181 Euro

Folgende Pauschalen werden bei den sonstigen Umzugskosten gewährt:

- ▶ Ledige
886 Euro/ ab 01.2024 964 Euro
- ▶ Verheiratete
1.476 Euro/ ab 01.2024 1.607 Euro
- ▶ jedes weiteres Haushaltsmitglied
590 Euro/ ab 01.2024 643Euro

Kontoführungsgebühren

(Anlage N, Zeilen 64 – 67)

Kontoführungsgebühren sind Werbungskosten, da in der Regel das Gehalt auf das Konto des Arbeitnehmers überwiesen wird. Die Finanzverwaltung erkennt **16 Euro** im Jahr als Pauschbetrag an.

Telefonkosten

(Anlage N, Zeilen 64 – 67)

Für beruflich veranlasste Telefonkosten des Arbeitnehmers (z. B. bei Telefonrufbereitschaft) sind die Kosten abzugsfähig. Der Arbeitnehmer kann einen genauen Nachweis führen und die so ermittelten beruflichen Anteile als Werbungskosten abziehen. Aus Vereinfachungsgründen wird eine Aufzeichnung für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten zugelassen.

Zudem gibt es eine Vereinfachungsregelung für diejenigen, die viel beruflich telefonieren, wie Handelsvertreter, Kundendienstmonteure, Geschäftsführer etc. Ohne Einzelnachweis sind bis zu 20 Prozent der Telefonkosten, höchstens aber **20 Euro** pro Monat abzugsfähig.

Wird dem Arbeitnehmer ein Handy oder Telefon zur Verfügung gestellt und bleibt es im Eigentum des Arbeitgebers, dann ist die Übernahme sämtlicher Aufwendungen durch den Arbeitgeber steuerfrei.

Weitere Kosten

(Anlage N, Zeilen 64 – 67)

- ▶ **Unfallversicherungskosten**, die auch berufliche Risiken abdecken. Ist eine kombinierte berufliche und private Unfallversicherung abgeschlossen, so können 50 Prozent als Werbungskosten und 50 Prozent als Sonderausgaben abgezogen werden.
- ▶ **Unfallkosten** auf dem Weg zur Arbeit, die nicht durch die Kfz-Versicherung gedeckt sind.
- ▶ **Prozesskosten**, die mit einem Arbeitsgerichtsverfahren, einem Dienststrafverfahren oder einem Disziplinarverfahren im Zusammenhang stehen. Auch können Kosten für eine Arbeitsrechtsschutzversicherung angesetzt werden.
- ▶ **Bewerbungskosten**.

Reisekosten bei Auswärtstätigkeit

(Anlage N, Zeilen 68 – 80)

Dienstliche Fahrten des Arbeitnehmers mit seinem eigenen Pkw können für jeden gefahrenen Kilometer mit **0,30 Euro** angesetzt werden. Erstattet der Arbeitgeber z. B. nur **0,10 Euro** je gefahrenen Kilometer, so kann die Differenz von **0,20 Euro** angesetzt werden. Dies gilt auch bei Fahrten zu ständig wechselnden Arbeitsstellen (z. B. bei Bauarbeitern).

Übernachungskosten, die der Arbeitnehmer selbst getragen hat und nicht erstattet wurden. Die Übernachtungskosten müssen belegt werden. Für **Verpflegungsmehraufwendungen** gibt es Pauschbeträge. Sie gelten pro Kalendertag, sowohl bei einer eintägigen oder mehrtägigen Dienstreise.

Die Verpflegungspauschalen bei einer Fahrtätigkeit und bei Arbeiten auf ständig wechselnden Arbeitsstellen werden hier eingetragen.

Neu ist die Pauschale für **Berufskraftfahrer bei Übernachtung im Kfz in Höhe von 9 Euro pro Tag** (Zeile 73).

Verpflegungsmehraufwendungen

(Pauschbeträge – Inland)

Stunden	Pauschbeträge
8 bis 24	14 Euro
24	28 Euro

Die Pauschale von **14 Euro** wird bei einer mehrtägigen Dienstreise immer für den An- und Abfahrtstag gewährt.

Für die Verpflegungspauschalen muss kein Beleg beigelegt werden.

Höhere Beträge mit Einzelnachweisen werden nicht anerkannt.

Vom Arbeitgeber erstattete Beträge werden abgezogen. Sie werden in der **Zeile 80** vermerkt.

Werbungskosten in Sonderfällen

(Anlage N, Zeilen 81 – 86)

Werbungskosten bei Versorgungsbezügen oder einer steuerbefreiten ausländischen Tätigkeit sowie bei Grenzgängern werden hier eingetragen.

Doppelte Haushaltsführung

(Anlage N Doppelte Haushaltsführung)

Am dem Jahr 2024 gibt es für die Kosten einer doppelten Haushaltsführung ein eigenes zusätzliches Formular.

Allgemeine Angaben (Zeilen 4 – 12)

Eine doppelte Haushaltsführung liegt bei Arbeitnehmern vor, die außerhalb des Ortes beschäftigt sind, an dem sich ihr Familienwohnsitz befindet, und dort wohnen. Bei Verheirateten wird eine doppelte Haushaltsführung grundsätzlich anerkannt. Bei unverheirateten Paaren, wenn ein gemeinsamer Haushalt vorliegt. Bei ledigen Steuerzahlern, wenn sie am Heimatort eine eigene Wohnung unterhalten oder sich an der Haushaltsführung in einem gemeinsamen Haushalt zu mindestens 10 Prozent beteiligen. Bei Steuerzahlern ohne eigenen Hausstand z. B. in der Berufsausbildung befindliche Kinder, die bei den Eltern wohnen, kann nur unter den oben beschriebenen Voraussetzungen eine doppelte Haushaltsführung beantragt werden. Familienheimfahrten können aber geltend gemacht werden. Statt einer doppelten Haushaltsführung können auch mehr als einmal wöchentlich durchgeführte Familienheimfahrten geltend gemacht werden. Die Angaben dazu erfolgen in der **Zeile 12**.

Fahrtkosten (Zeilen 13 – 22)

Für die erste Fahrt zum und die letzte Fahrt vom Beschäftigungsort werden **0,30 Euro** je gefahrenen Kilometer angesetzt. Dem Arbeitnehmer steht eine wöchentliche Familienheimfahrt zu, die mit **0,30 Euro** je Entfernungskilometer bzw. ab dem 21. Kilometer mit **0,38 Euro** berücksichtigt wird. Für Familienheimfahrten mit dem Firmenwagen entfällt der geldwerte Vorteil (kein Arbeitslohn). Im Gegenzug fallen keine Werbungskosten an. Kosten für Bahnfahrten oder Flugkosten können in tatsächlicher Höhe angesetzt werden.

Kosten der Unterkunft (Zeilen 23, 24)

Es werden die Unterbringungskosten am Beschäftigungsort bis zu **1.000 Euro** im Monat anerkannt. Dazu zählen die Miete oder Hotel- und Pensionskosten, sofern sie nicht vom Arbeitgeber getragen werden. Sind die Kosten in einem Monat höher als **1.000 Euro**, können sie in Monate übertragen werden, in denen der Höchstbetrag nicht ausgeschöpft ist. Einrichtungskosten gehören nicht in die **1.000 Euro**-Grenze und können zusätzlich angesetzt werden.

Verpflegungsmehraufwand (Zeilen 25 – 31)

Mehraufwendungen für Verpflegung für die ersten drei Monate in Höhe von **28 Euro** für den vollen Tag der Abwesenheit (24 Stunden). Am An- und Abreisetag können **14 Euro** angesetzt werden.

Sonstige Kosten (Zeile 32)

Umzugskosten anlässlich der Begründung, Beendigung oder des Wechsels der doppelten Haushaltsführung. Allerdings nur die tatsächlich gezahlten Kosten, nicht die Umzugskostenpauschale. Ist am Beschäftigungsort eine Zweitwohnungssteuer zu zahlen, so gehört sie auch zu den Werbungskosten.

Erstattungen (Zeile 33)

Steuerfreie Erstattungen des Arbeitgebers werden hier eingetragen.

Anlage Sonderausgaben

Sonderausgaben sind private Ausgaben, die nicht im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer der steuerlichen Einkunftsarten stehen. Solche Privatausgaben werden nur dann in der Steuererklärung berücksichtigt, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

Zudem unterscheidet man zwischen unbeschränkt und beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben. Beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben sind Versicherungsbeiträge. Dazu zählen die Sozialversicherungsbeiträge, aber auch private Versicherungsbeiträge. Es wird zudem zwischen Altersvorsorgebeiträgen und anderen Vorsorgeaufwendungen unterschieden. Diese Vorsorgeaufwendungen sind nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen abzugsfähig. **Es ist eine Anlage Vorsorgeaufwand zusätzlich auszufüllen.**

Die unbeschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben, wie z. B. gezahlte Kirchensteuer, Spenden etc. wirken sich bei der Steuererklärung dann steuermindernd aus, wenn sie den Pauschbetrag von **36 Euro** (bei Ledigen) bzw. **72 Euro** (bei Ehepaaren) übersteigen.

Kirchensteuer

(Anlage Sonderausgaben, Zeile 4)

Die im Jahre 2024 gezahlte Kirchensteuer ist als Sonderausgabe abzugsfähig. Erstattungen der Kirchensteuer, die 2024 ausgezahlt wurden, sind abzuziehen. Zu den gezahlten Kirchensteuern zählen auch die Kirchensteuervorauszahlungen.

Spenden und Mitgliedsbeiträge

(Anlage Sonderausgaben, Zeile 5 – 12)

Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger Zwecke sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Zudem werden Zuwendungen an Stiftungen berücksichtigt. Soweit der Steuerzahler gespendet hat, erhält er von der jeweiligen Institution einen Spendennachweis. Bei Beträgen bis **300 Euro** können durch Vorlage der Buchungsbestätigung der Bank (Kontoauszug) die Spenden als Sonderausgabe berücksichtigt werden. Sollte es sich um eine Bareinzahlung handeln, genügt der Einzahlungsbeleg der Bank mit dem Aufdruck „Zahlung erfolgt“.

Es sind auch Mitgliedsbeiträge an gemeinnützige Vereine abzugsfähig. Ausgenommen sind Mitgliedsbeiträge an Sportvereine, Kleingartenvereine und Vereine der Brauchtumpflege. Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien können ebenfalls angegeben werden. Auch hier erhält der Steuerzahler von der Partei eine Bescheinigung für die Vorlage beim Finanzamt. Die Zuwendungen an Parteien werden bis zur Höhe von 1650 Euro/3.300 Euro zur Hälfte auf die zu zahlende Steuer angerechnet.

Berufsausbildungskosten

(Anlage Sonderausgaben, Zeilen 13, 14)

Aus- und Weiterbildungskosten können bis zu einem Höchstbetrag von **6.000 Euro** berücksichtigt werden. Zu den Aus- und Weiterbildungskosten zählen z.B. Umschulungsmaßnahmen, Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung, das Erststudium und Sprachkurse. Für jeden Ehegatten sind die Aufwendungen einzeln anzugeben.

Weitere Aufwendungen

(Anlage Sonderausgaben, Zeilen 15 – 28)

Zahlungen des Steuerzahlers aus besonderen Verpflichtungsgründen können als Sonderausgaben angesetzt werden. Dies sind z. B. Renten oder dauernde Lasten.

Unterhaltsleistungen

(Anlage Sonderausgaben, Zeile 29 – 36)

Unterhaltsleistungen an den dauernd getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten werden bis zu einer Höhe von **13.805 Euro** als Sonderausgaben anerkannt. Der Höchstbetrag erhöht sich um die für den geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten übernommenen Beiträge zu einer Basis-Krankenversicherung und/oder gesetzlichen Pflegeversicherung. Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist, dass der Unterhaltsempfänger diese Gelder versteuert. Diese Zustimmung wird auf der Anlage U erteilt. Sie ist der Steuererklärung beizufügen. Zudem ist die Steueridentifikationsnummer der unterstützten Person anzugeben (**Zeilen 30 oder 34**).

Der Unterhaltsempfänger ist jedoch nicht gezwungen, die Zustimmung zu erteilen und Unterhaltsleistungen zu versteuern. Allerdings gibt es eine Ausnahmeregelung. Wenn der Unterhaltsleistende (Zahlende) für den Unterhaltsempfänger die Steuerzahlung übernimmt, muss der Empfänger der Unterhaltszahlungen dem Antrag zustimmen.

Sollte dem Steuerzahler diese Regelung zu kompliziert sein, so besteht die Möglichkeit, die Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung geltend zu machen. Dazu ist die Anlage Unterhalt auszufüllen.

Wichtig: Abzugsfähig sind nur die Unterhaltszahlungen an den dauernd getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten, nicht die Unterhaltsleistungen für gemeinsame Kinder.

Ebenfalls Zahlungen im Rahmen eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs (**Zeilen 37 – 39**) und Ausgleichszahlungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs (**Zeile 40, 41**) laut Anlage U.

Anlage Vorsorgeaufwand

Für Versicherungsaufwendungen ist die Anlage Vorsorgeaufwand vorgesehen. Das Finanzamt führt im Rahmen der Bearbeitung der Steuererklärung eine Günstigerprüfung durch. Deshalb sollten alle Beiträge eingetragen werden.

Hinweis: Private Altersvorsorgebeiträge, z. B. für eine Riesterreente, werden in einem eigenen Formular **Anlage AV** eingetragen.

Beiträge zur Altersvorsorge

(Anlage Vorsorgeaufwand, Zeilen 4 – 10)

In der **Zeile 4** wird der Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung und zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen eingetragen, die der Lohnsteuerbescheinigung entnommen wird. In der **Zeile 5** der Beitrag zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen von Selbstständigen.

Freiwillige Versicherungen und Höherversicherungen zur gesetzlichen Rentenversicherung kommen in die **Zeile 6**. Dort sind die im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung gezahlten eigenen Beiträge zur Rentenversicherung (Aufstockung) einzutragen. In **Zeile 8** werden Beiträge zu einer eigenen kapitalgedeckten Altersvorsorge, die keine Riester-Rente ist, eingetragen. In die **Zeile 9** der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung oder der Zuschuss zum Versorgungswerk laut Nr. 22 der Lohnbescheinigung. In **Zeile 10** der pauschale Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses, wenn in **Zeile 6** der Aufstockungsbetrag angesetzt wurde. Diese Eintragung ist freiwillig.

Inländische gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

(Anlage Vorsorgeaufwand, Zeile 11 – 21)

Zahlungen zur gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden ab 2010 in einem größeren Umfang berücksichtigt. Ausführung zu den privaten Krankenversicherungsbeiträgen folgen später. In den Zeilen **11 bis 13** werden Angaben von gesetzlich versicherten Arbeitnehmern eingetragen. In der **Zeile 14** müssen die Beträge eingetragen werden, die als Beitragsrückerstattungen gewährt wurden. Rentner tragen die entsprechenden Beiträge in die Zeilen 16 bis 21 ein.

Hinweis: Häufig gewähren die Krankenkassen Bonuszahlungen für gesundheitsbewusstes Verhalten. Um diese Zuschüsse oder Bonuszahlungen kürzt das Finanzamt die Beiträge zur Basiskrankenversicherung. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Zahlungen aus Bonusprogrammen gemäß SGB § 65 keine Beitragsrückerstattungen darstellen. Dies gilt für die Fälle in denen der Versicherte:

- ▶ bestimmte Gesundheitsmaßnahmen selbst finanziert, die vom Leistungsumfang der Krankenversicherung nicht umfasst sind,
- ▶ und diese Kosten nach den konkreten Bonusmodellen für im Rahmen eines Bonusprogrammes erworbene „Ansprüche“ von der Krankenversicherung erstattet bekommt.

Geldprämien oder Sachprämien mindern bis zu einer Höhe von 150 Euro ebenfalls nicht die Beiträge. Bitte überprüfen Sie diesbezüglich Ihren Steuerbescheid.

Beiträge für Wahlleistungen oder Zusatzversicherungen gehören in die **Zeile 22**.

Private inländische Kranken- und Pflegeversicherung

(Anlage Vorsorgeaufwand, Zeile 23 – 27)

Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden ebenfalls berücksichtigt. Jedoch nur die sogenannte Basisabsicherung. Dies ist der Teil des Beitrages, der für die Leistungen gezahlt wird, die den gesetzlichen Krankenkassen entsprechen. Die Basisbeiträge werden von der privaten Krankenkasse bestätigt. Sie werden in den **Zeilen 23 und 24** eingetragen. Im Kalenderjahr erstattete Beiträge werden verrechnet und müssen in der **Zeile 25** eingetragen werden.

Wichtig: Allerdings nur der Anteil der auf die Basisabsicherung entfällt. Deshalb sollte die private Krankenkasse auch diesen Anteil bescheinigen.

Zuschüsse zu den privaten Kassenbeiträgen, z. B. von der Rentenversicherung, gehören in die **Zeile 26**. Die übrigen Teile des Beitrages für Wahlleistungen oder Zusatzversicherungen und zusätzliche Pflegeversicherungsbeiträge werden in der **Zeile 27** vorgenommen.

Beiträge zur ausländischen gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung

(Anlage Vorsorgeaufwand, Zeile 28 – 33)

Hat der Steuerzahler seine Beiträge an eine ausländische gesetzliche oder private Krankenversicherung oder Pflegeversicherung gezahlt, so gehören die Aufwendungen in die **Zeilen 28 bis 33**.

Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse

(Anlage Vorsorgeaufwand, Zeilen 34 – 36)

Bei Arbeitnehmern wird der steuerfreie Arbeitgeberzuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung laut Nummer 24a der Lohnbescheinigung in die Zeile 34 eingetragen werden. Der Arbeitgeberzuschuss für privat Versicherte gehört in die **Zeile 35**.

Der Zuschuss zur gesetzlichen Pflegeversicherung kommt in die **Zeile 36**.

Übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

(Anlage Vorsorgeaufwand, Zeilen 37 – 42)

Beiträge für mitversicherte Personen gehören in die **Zeilen 37 bis 42**. Die Aufwendungen für mitversicherte Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, werden allerdings in der Anlage Kind eingetragen.

Weitere Vorsorgeaufwendungen

(Anlage Vorsorgeaufwand, Zeilen 43 – 48)

Die nachfolgenden Zeilen sollten auf jeden Fall ausgefüllt werden. Die eingetragenen Beiträge können sich im Rahmen der Günstigerprüfung auswirken. Der Arbeitnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung laut Nr. 27 der Lohnbescheinigung wird in **Zeile 43** eingetragen. Freiwillige Versicherungsbeiträge gegen Arbeitslosigkeit gehören in die **Zeile 44**.

Aufwendungen für eine freiwillige Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung werden in **Zeile 45** eingetragen. Weiter sind Beiträge zu privaten Unfall- und Haftpflichtversicherungen (Privat- und Autohaftpflicht) und Versicherungen auf den Todesfall abzugsfähig. Diese Beiträge werden in der **Zeile 46** vermerkt. Lebensversicherungen mit mindestens 12 Jahren Laufzeit und Laufzeitbeginn vor dem 1. Januar 2005 sowie Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und gehören in die **Zeile 47**. Beiträge zu Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit Laufzeitbeginn vor dem 1. Januar 2005 werden in der **Zeile 48** eingetragen.

Ergänzende Angaben

(Anlage Vorsorgeaufwand, Zeilen 49 – 55)

In der **Zeile 49** wird abgefragt, ob für die Krankenversicherungsbeiträge steuerfreie Zuschüsse des Sozialversicherungsträgers oder Beihilfen des Arbeitgebers geleistet wurden. Bei einem Arbeitslohn wird eine 1 eingetragen. Die Eintragungen sind bei Ehegatten für jeden Ehegatten gesondert vorzunehmen. Bei steuerfreien Zuschüssen beträgt der Höchstbetrag je Steuerzahler 1.900 Euro, ohne Zuschüsse 2.800 Euro. Im Rahmen der Günstigerprüfung können sich auch höhere Beträge ergeben, wenn die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge über den Höchstbeträgen liegen. Weitere Angaben sind von Arbeitnehmern in den **Zeilen 50 bis 54** einzugeben, wenn während des Jahres keine Rentenversicherungspflicht bestand. Dies gilt für Beamte oder Gesellschafter-Geschäftsführer.

Anlage Außergewöhnliche Belastungen

Aufwendungen, die zwangsläufig sind und für die überwiegende Mehrzahl der Steuerzahler gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands nicht entstehen, sind außergewöhnliche Belastungen. Es gibt eine Unterscheidung von außergewöhnlichen Belastungen in besonderen Fällen und sonstigen außergewöhnlichen Belastungen.

Die außergewöhnlichen Belastungen in besonderen Fällen sind in der Regel nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag abzugsfähig. Die sonstigen außergewöhnlichen Belastungen müssen dagegen die zumutbare Eigenbelastung des Steuerzahlers übersteigen, um steuermindernd zu wirken.

Behinderten-Pauschbetrag

(Anlage Außergewöhnliche Belastungen, Zeilen 4 – 9)

Kosten, die aufgrund einer Körperbehinderung entstehen, können als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd geltend gemacht werden. Die Behindertenpauschbeträge werden aus Vereinfachungsgründen gewährt.

Je höher der Grad der Behinderung, desto höher sind die Pauschbeträge. Der Nachweis erfolgt mit dem amtlichen Schwerbehindertenausweis. Dieser sollte bei einer Erstaussstellung oder bei einer Änderung in Kopie der

Steuererklärung beigefügt werden. Die Pauschbeträge wurden im Jahr 2021 angehoben und haben sich verdoppelt.

Grad der Behinderung	Pauschbetrag
20	384 €
30	620 €
40	860 €
50	1.140 €
60	1.440 €
70	1.780 €
80	2.120 €
90	2.460 €
100	2.840 €

Für Behinderte, die in Folge ihrer Behinderung so hilflos sind, dass sie für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in starkem Umfang fremde Hilfe benötigen, und für Blinde und Taubblinde gibt es einen Pauschbetrag von **7.400 Euro**. Der Pauschbetrag wird auch bei den **Pflegegraden 4 oder 5** gewährt.

Zusätzlich zu den Pauschbeträgen können Krankheitskosten, die durch einen aktuellen Anlass verursacht werden, steuerlich angesetzt werden.

Wichtig: Bei einer Behinderung der Kinder stehen den Eltern die Pauschbeträge zu. Sie müssen in der Anlage Kind beantragt werden.

Pflegepauschbetrag

(Anlage Außergewöhnliche Belastungen, Zeilen 11 – 18)

Steuerzahlern, die sich um die Pflege einer besonders behinderten Person, z. B. die Eltern, kümmern, steht ein Pflegepauschbetrag zu. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson in ihrer eigenen Wohnung bzw. in der Wohnung des Pflegenden betreut wird. Es dürfen aber keine Einnahmen aus der Pflege erzielt werden. Die Pauschbeträge sind nach dem Pflegegrad gestaffelt.

Pflegegrad 2	600 €
Pflegegrad 3	1.100 €
Pflegegrad 4 oder 5 oder hilflos	1.800 €

Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale

(Anlage Außergewöhnliche Belastungen, Zeilen 19 und 20)

Ab dem Jahr 2021 wird die Fahrtkostenpauschale immer in der vollen Höhe gewährt, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Damit sind aber alle behinderungsbedingten Fahrtkosten abgedeckt. Bei einem Grad der Behinderung von 80 und mehr oder ein Grad der Behinderung von mindestens 70 mit dem Merkzeichen „G“ im Ausweis beträgt die Pauschale 900 Euro. Bei Behinderungen mit der zusätzlichen Ausweisstufe „aG“ beträgt die Pauschale 4.500 Euro. Ebenfalls bei den Merkzeichen "BL", "TBL" und "H".

Andere Aufwendungen

(Anlage Außergewöhnliche Belastungen, Zeilen 21 – 38)

Zu den anderen Aufwendungen zählen Krankheitskosten (Zeilen 21 – 23), die der Steuerzahler selbst trägt, die ihm also nicht von der Krankenkasse erstattet werden und die ärztlich verordnet sind. Hierzu zählt der Eigenanteil für eine Brille, für den Zahnersatz, für Hörgeräte, die Zuzahlung bei Medikamenten etc. Bei den Zuzahlungen verlangt das Finanzamt Quittungen der Apotheke, die aber nicht mit der Steuererklärung angereicht werden. Auf Nachfrage sind sie vorzulegen. Kosten für Heilkuren, wenn vor Kurantritt ein amtsärztliches Attest oder eine Bescheinigung der Krankenversicherung vorlag und sie ganz oder zum Teil selbst bezahlt wurden.

Zeilen 24 - 26: Pflegekosten

Dazu gehören Aufwendungen für eine Haushaltshilfe oder Heimunterbringung aus Krankheitsgründen. Es werden nur die tatsächlichen Aufwendungen angerechnet. Ein Teil der Kosten fällt unter die zumutbare Eigenbelastung. Die Kosten, die sich dadurch nicht steuermindernd auswirken, können noch als haushaltsnahe Dienstleistung angesetzt werden. Deshalb werden die Kosten für eine Haushaltshilfe (Mini-Job) ein zweites Mal in Zeile 36 eingetragen. Kosten einer sozial-versicherungspflichtigen Beschäftigung einer Hilfe zusätzlich in Zeile 37.

Zeile 27– 29: Behinderten gerechte Umbaukosten

Wenn aufgrund einer Körperbehinderung das Bad oder Schlafzimmer umgebaut werden müssen. Auch der Einbau eines Treppenliftes zählt dazu.

Zeilen 30 – 32: Bestattungskosten

Die Kosten, soweit sie den Nachlass übersteigen. Fahrtkosten zur Beerdigung, die Bewirtung der Trauergäste und die Kosten der Trauerkleidung werden nicht anerkannt.

Zeilen 33 – 35: Sonstige außergewöhnliche Belastungen

- ▶ Dazu zählen: Katastrophenschäden aufgrund eines Sturmes, Unwetters oder Hochwasser. Versicherungsentschädigungen werden angerechnet.
- ▶ Pflegekosten von Angehörigen, die in einem Heim untergebracht sind. Diese sind neben den Unterstützungsleistungen abzugsfähig, da diese nur die Kosten des notwendigen Lebensunterhalts wie Ernährung und Unterkunft abdecken. Die Finanzverwaltung verlangt getrennte Rechnungen für den Unterhalt und die Pflege.

Die außergewöhnlichen Belastungen werden durch eine zumutbare Eigenbelastung gekürzt. Die Höhe der zumutbaren Eigenbelastung ist vom Gesamtbetrag der steuerlichen Einkünfte, vom Familienstand und der Anzahl der Kinder abhängig.

Übersicht der zumutbaren Eigenbelastung:

Familienstand	Gesamtbetrag der Einkünfte		
	unter 15.340 €	15.340 € bis 51.130 €	über 51.130 €
Ledige	5 %	6 %	7 %
mit 1 Kind oder 2 Kindern	2 %	3 %	4 %
mit 3 oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %
Verheiratete	4 %	5 %	6 %
mit 1 Kind oder 2 Kindern	2 %	3 %	4 %
mit 3 oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

Der Betrag der zumutbaren Eigenbelastung wird nach Stufen berechnet.

Beispiel:

Ein Ehepaar hat einen Gesamtbetrag der Einkünfte von **40.000 Euro**.

Die Berechnung sieht wie folgt aus:

4 % von 15.340 Euro = 613,60 Euro

5 % von 24.660 Euro (40.000 Euro – 15.340 Euro) = 1.233,00 Euro

Zumutbare Eigenbelastung (gerundet) insgesamt = 1.846,00 Euro

Unterstützung von bedürftigen Personen

Unterhaltszahlungen können angesetzt werden, wenn sie für den Steuerzahler zwangsläufig sind, z. B. weil eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht. Für die unterstützte Person kann ein Betrag von bis zu **11.784 Euro** im Kalenderjahr angesetzt werden. Liegen die Voraussetzungen nicht das gesamte Jahr vor, wird der Betrag zeitanteilig gekürzt. Eigene Einkünfte der unterstützten Person, die über **624 Euro** im Jahr liegen, werden angerechnet. Zu den Einkünften zählen u. a. auch die Arbeitslosen- oder Sozialhilfe, aber nicht Leistungen aus der Pflegeversicherung.

Bedingung für die Anerkennung von Unterhaltszahlungen an Kinder ist, dass für sie kein Anspruch auf Kinderfreibetrag oder Kindergeld besteht. Die Angaben werden in der **Anlage Unterhalt** vorgenommen.

Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen

Eine steuerliche Förderung kann im Rahmen der Steuererklärung für die haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im Privathaushalt in Anspruch genommen werden. Die vom Finanzamt anerkannten Beträge werden direkt mit der Steuer verrechnet. Allerdings nur bis zu der Höhe, in der Steuern anfallen.

Es können maximal **5.710 Euro** mit der Steuerzahlung verrechnet werden: **510 Euro** für geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt **4.000 Euro** für haushaltsnahe Dienstleistungen, Pflegeleistungen und sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse **1.200 Euro** für Handwerkerleistungen

Geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt

(Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen, Zeile 4)

Wer eine Person als geringfügige Beschäftigte (Mini-Job) in seinem privaten Haushalt beschäftigt, kann dafür eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen (maximal **510 Euro**) in Anspruch nehmen. Diese wird direkt mit der Einkommensteuerzahlung verrechnet. Zu den Aufwendungen zählt der Arbeitslohn einschließlich der Beiträge, die an die Minijob-Zentrale im sogenannten Haushaltsscheckverfahren gezahlt werden. Als Nachweis dient die von der Knappschaft ausgestellte Bescheinigung.

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Haushalt

(Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen, Zeile 5)

Ebenfalls gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Haushalt. Es werden 20 Prozent der Aufwendungen von maximal **20.000 Euro**, also **4.000 Euro**, mit der Steuerzahlung verrechnet.

Die Zahlung des Monatslohns und die abgeführte Lohnsteuer und Sozialversicherung müssen belegt werden.

Pflege- und Betreuungsleistungen

(Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen, Zeile 5)

Wird ein Pflegedienst für eine Person im Haushalt in Anspruch genommen, so werden 20 Prozent der Aufwendungen von maximal **20.000 Euro**, also **4.000 Euro**, mit der Steuer verrechnet. Als Nachweis dient die Rechnung des Pflegedienstes. Kosten, die aufgrund einer Krankheit anfallen, sind zunächst eine außergewöhnliche Belastung. Es werden die Kosten berücksichtigt, die sich bei den außergewöhnlichen Belastungen aufgrund der zumutbaren Eigenbelastung nicht ausgewirkt haben. Dies gilt auch für Pflegeleistungen, die bei einer Heimunterbringung anfallen.

Hinweis: Die Zahlung muss durch Kontoauszug belegt werden. Die Vergünstigung kann neben der haushaltsnahen Dienstleistung oder Handwerkerleistung zusätzlich beantragt werden. Mit Einreichung der Steuererklärung müssen der Kontoauszug und die Rechnung nicht mehr beigelegt werden. Auf Verlangen des Finanzamtes sind sie aber nachzureichen. Deshalb sollten diese Belege dringend aufbewahrt werden.

Haushaltsnahe Dienstleistung, Hilfe im Haushalt

(Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen, Zeile 5)

Eine haushaltsnahe Dienstleistung in der selbstgenutzten Wohnung, auch bei **Mietern**, wird mit 20 Prozent der Rechnung von maximal **20.000 Euro**, also **4.000 Euro**, gefördert. Als haushaltsnahe Dienstleistungen zählen:

- ▶ Gärtnerarbeiten
- ▶ der private Umzug durch eine Spedition
- ▶ der gewerbliche Fensterputzer
- ▶ der Hausnotruf
- ▶ privater Winterdienst
- ▶ Treppenhausreinigung

Begünstigt sind nur der Arbeitslohn und die in Rechnung gestellten Fahrtkosten einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer, nicht das Material oder die Pflanzen. Zum Nachweis muss eine Rechnung vorhanden sein oder die Nebenkostenabrechnung des Vermieters oder Hausverwalter.

Hinweis: Die Zahlung muss **unbar (Überweisung)** erfolgen. Sie muss im Jahr 2024 geleistet worden sein. Die Vergünstigung kann neben der Pflege- und Betreuungsleistung oder Handwerkerleistung zusätzlich beantragt werden. Mit Einreichung der Steuererklärung müssen nicht mehr der Kontoauszug und die Rechnung beigefügt werden. Auf Verlangen des Finanzamtes sind sie aber nachzureichen und sollten deshalb aufbewahrt werden.

Handwerkerleistungen

(Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen, Zeile 6 – 9)

Es werden auch Handwerkerleistungen am selbstgenutzten Wohneigentum gefördert. 20 Prozent der Rechnungssumme, die auf den Arbeitslohn entfallen, von maximal **6.000 Euro**, also **1.200 Euro**, können geltend gemacht werden. Es wird nur der Arbeitslohn einschließlich der in Rechnung gestellten Fahrtkosten inklusive Umsatzsteuer anerkannt. Deshalb sollte die Rechnung in Arbeitslohn und Material spezifiziert sein. Es kommt nicht auf die Rechnungsstellung an. Vielmehr muss die Zahlung im Jahre 2023 erfolgt sein. Evtl. erfolgte Zuschüsse oder erstattete Versicherungsleistungen müssen abgezogen werden. Bei KfW-Zuschüssen entfällt die Förderung.

Zu den Handwerkerleistungen gehören:

- ▶ Schornsteinfeger
- ▶ Heizungswartung
- ▶ Aufzugswartung
- ▶ Dachdeckerarbeiten
- ▶ Anstreicher
- ▶ Fliesenleger
- ▶ Reparaturen (Herd, Spülmaschine, Fernseher, Internet)
- ▶ Montage
- ▶ Austausch (Fenster, Teppiche, Bodenbeläge)

Als Nachweis dient die Rechnung des Handwerkers.

Hinweis: Die Zahlung muss durch Kontoauszug belegt werden. Die Vergünstigung kann neben der haushaltsnahen Dienstleistung oder Pflegeleistung zusätzlich beantragt werden. Mit Einreichung der Steuererklärung müssen nicht mehr der Kontoauszug und die Rechnung beigelegt werden. Auf Verlangen des Finanzamtes sind sie aber nachzureichen. Deshalb sollten diese Belege auf jeden Fall aufbewahrt werden. Auch Mietern, die selbst Handwerker beauftragt haben, steht die Vergünstigung zu. Dies gilt auch für die umlagefähigen Kosten, die in der Nebenkostenabrechnung aufgeführt sind. Die Bescheinigung des Vermieters bzw. der Wohnungsgesellschaft über die Nebenkosten, die als haushaltsnahe Dienstleistungen in Betracht kommen, reicht als Nachweis aus.

Achtung: Es ist wichtig die Summe aller Handwerkerleistungen in die Zeile 9 einzutragen. Nur diese wird vom Finanzamt übernommen.

Weitere Angaben

(Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen, Zeilen 10 – 15)

Weitere Angaben, insbesondere zur Aufteilung der Aufwendungen sind in den **Zeilen 10 bis 15** vorzunehmen.

In den **Zeilen 10 und 11** kommt es zur Beantragung, wenn Alleinstehende eine Haushaltsgemeinschaft mit einem Partner einer nicht verheirateten Lebensgemeinschaft gegründet haben oder mehrere Alleinstehende in einer Wohngemeinschaft leben. Eine Aufteilung der jeweiligen Kosten wird in den **Zeilen 12 bis 14** durchgeführt.

Dies gilt auch bei der Einzelveranlagung von Ehegatten.

Anlage Energetische Maßnahmen

Eine steuerliche Förderung für energetische Maßnahmen am selbstgenutzten Wohneigentum ist zum 01.01.2020 neu aufgenommen worden.

Die Förderung kann bis zum 31. Dezember 2029 für mehrere Einzelmaßnahmen beantragt werden. Für jede Maßnahme können 20 Prozent der Kosten (Material und Arbeitslohn) verteilt über drei Jahre mit der Steuer verrechnet werden. Für alle Maßnahmen zusammengerechnet gibt es eine Obergrenze von 40.000 Euro (20% von 200.000 Euro Aufwendungen).

Hinweis: Um die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen zu können, muss das ausführende Fachunternehmen eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster ausstellen.

Begünstigtes Objekt

(Anlage Energetische Maßnahmen, Zeilen 4 – 8)

In den **Zeilen 4 bis 6** werden Angaben zum Objekt eingetragen.

Begünstigt sind nur Objekte, die zu Beginn der Maßnahme älter als 10 Jahre alt sind.

In **Zeile 7** Angaben zur Gesamtfläche und zum selbstgenutzten Anteil des Objekts. Dies kommt insbesondere bei Zweifamilien- und Mehrfamilienhäusern in Frage.

In **Zeile 8** eine Angabe, ob bereits in den Vorjahren eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen in Anspruch genommen wurde.

Eigene Aufwendungen für energetische Maßnahmen

(Anlage Energetische Maßnahmen, Zeilen 9 – 22)

Zeile 9: Angaben zu anderen Fördermaßnahmen (z. B. KfW)

Zeile 10: Baubeginn der energetischen Maßnahme

Zeile 11: Wärmedämmung von Wänden

Zeile 12: Wärmedämmung von Dachflächen

Zeile 13: Wärmedämmung von Geschossflächen

Zeile 14: Erneuerung von Fenstern und Außentüren

Zeile 15: Wärmeschutzmaßnahmen

Zeile 16: Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage

Zeile 17: Erneuerung der Heizungsanlage

Zeile 18: Einbau von digitalen Systemen zur Verbrauchsoptimierung

Zeile 19: Optimierung der bestehenden Heizungsanlage:

Zeile 20: Aufwendungen zur Erteilung der Bescheinigung

Zeile 22: Aufwendungen für einen Energieberater vor Durchführung der Maßnahme. Diese werden mit 50 Prozent berücksichtigt.

Eigene Aufwendungen für energetische Maßnahmen

(Anlage Energetische Maßnahmen, Zeilen 23 und 24)

Bei den Aufwendungen für die Erneuerung eines Gas-Brennwertkessels können diese Kosten nur anerkannt werden, wenn der Nachweis für eine Hybridisierung erbracht wurde. Beginn vor dem Jahre 2023.

Energetische Maßnahmen Vorjahre

(Anlage Energetische Maßnahmen, Zeilen 27, 28)

Höhe der Aufwendungen, die schon in den Vorjahren anerkannt wurden

Aufteilung auf mehrere Eigentümer

(Anlage Energetische Maßnahmen, Zeilen 29 – 37)

Steht das Objekt im Eigentum von mehreren Personen, die das Objekt selbst nutzen, so ist hier der Miteigentumsanteil anzugeben.

Hinweis: Die Verteilung auf drei Jahre erfolgt rechnerisch so:

- ▶ 7 Prozent im ersten Jahr
- ▶ 7 Prozent im zweiten Jahr
- ▶ 6 Prozent im dritten Jahr

Anlage Kind

Mit der Steuererklärung 2024 muss für jedes Kind eine eigene Anlage Kind eingereicht werden.

Angabe zum Kind

(Anlage Kind, Zeilen 4 – 9)

Hier werden der Name, die Identifikationsnummer und die Adresse des Kindes eingetragen. Dies ist in den Fällen wichtig, in denen das Kind nicht bei den leiblichen Eltern lebt. Auch bei Auslandskindern spielt die Adresse eine Rolle, da sich der Kinderfreibetrag nach Ländergruppen richtet. Ebenfalls wird das Geburtsdatum des Kindes eingetragen. Kinder bis zum 18. Lebensjahr werden automatisch berücksichtigt. Bei Kindern, die über 18 Jahre alt sind, muss ein besonderer Grund vorliegen. Kinder über 18 Jahre werden dann berücksichtigt, wenn sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und arbeitslos sind.

Kinder, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, werden aus den folgenden Gründen berücksichtigt:

- ▶ Berufsausbildung
- ▶ Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten

- ▶ eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können und beim Arbeitsamt gemeldet sind
- ▶ ein freiwilliges soziales Jahr ableisten
- ▶ Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, werden auch über das 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Das ausbezahlte Kindergeld ist einzutragen. Eine Bescheinigung darüber ist nur in Ausnahmefällen beizufügen. Bei der Steuererklärung berechnet das Finanzamt, ob ein höherer Kinderfreibetrag in Frage kommt. Die zuständige Familienkasse ist ebenfalls zu benennen.

Verhältnis des Kindes zum Steuerzahler

(Anlage Kind, Zeile 10)

In dieser Zeile muss das Verwandtschaftsverhältnis der Kinder zu dem Steuerzahler eingetragen werden. Handelt es sich um leibliche Eltern oder um Pflegeeltern, handelt es sich um ein Adoptivkind oder wird das Kind von den Großeltern großgezogen? In diesem Falle steht den Großeltern das Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag zu.

Kindschaftsverhältnis zu weiteren Personen

(Anlage Kind, Zeilen 11 – 15)

Hier werden insbesondere bei dauernd getrennt lebenden und geschiedenen Ehegatten Angaben zum anderen Elternteil gemacht. Aber auch bei Pflegekindern müssen Angaben zu den leiblichen Eltern eingetragen werden.

Volljähriges Kind

(Anlage Kind, Zeilen 16 – 21)

Für Kinder, die älter als 18 Jahre sind, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steht den Eltern Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag zu. Es müssen Angaben zu den Tätigkeiten der Kinder gemacht werden. Befindet sich das Kind noch in der Berufsausbildung oder ist es arbeitslos? Auch für behinderte erwachsene Kinder besteht der Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag.

Da der Kinderfreibetrag und das Kindergeld nur monatsweise gewährt werden, kommt es auf das genaue Alter der Kinder an und welche Bedingungen für die Berücksichtigung vorliegen.

Erwerbstätigkeit des Kindes

(Anlage Kind, Zeile 22 – 25)

Volljährige Kinder werden bis zum vollendeten 25. Lebensjahr unabhängig von der Höhe der Einkünfte berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass sich das Kind noch in einer Berufsausbildung befindet. Immer dann, wenn eine erste Berufsausbildung vorliegt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Kind auch bei einer weiteren Berufsausbildung berücksichtigt werden. Das Kind darf keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, eine Ausbildung oder eine geringfügige Tätigkeit (Mini-Job) sind unschädlich.

Die entsprechenden Angaben sind in den **Zeilen 22 bis 25** zu machen.

Kranken- und Pflegeversicherung

(Anlage Kind, Zeilen 26 – 37)

Es können auch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die von den Eltern bezahlt werden, berücksichtigt werden. Es werden die Beiträge für die Grundabsicherung (Basisversicherung) anerkannt.

Beiträge zu einer ausländischen Krankenversicherung kommen in die Zeilen 35 und 36.

Hinweis: Da die Krankenversicherungsbeiträge für die Kinder nicht doppelt abgezogen werden können, muss eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob die Eltern oder das Kind die Beiträge geltend machen.

Übertragung der Kinderfreibeträge

(Anlage Kind, Zeilen 38 – 43)

Im Rahmen der Steuererklärung besteht keine Möglichkeit, den Kinderfreibetrag freiwillig auf den anderen Elternteil zu übertragen.

Zeile 38/39: Es kommt eine Übertragung in Betracht, wenn einer der Ehegatten seinen gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen zu nicht mindestens 75 Prozent nachkommt. Eine Übertragung kommt auch dann in Frage, wenn der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit keinen Unterhalt zahlen kann und kein Unterhaltsvorschuss gezahlt wurde.

Zeile 40: Ist das Kind nur bei einem Elternteil gemeldet, kann der Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung übertragen werden. Hat der andere Elternteil Betreuungskosten übernommen oder das Kind teilweise betreut, kann er widersprechen.

Zeile 41: Der Freibetrag kann von Großeltern oder Stiefeltern beantragt werden, weil sie das Kind aufgenommen haben oder unterhaltspflichtig sind.

Zeilen 42/43: Mit Zustimmung der Eltern kann der Freibetrag auf die Großeltern oder Stiefeltern übertragen werden. Dazu muss die Anlage K ausgefüllt werden.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

(Anlage Kind, Zeilen 44 – 50)

Einen zusätzlichen Freibetrag erhalten alleinerziehende Steuerzahler, bei denen sich ein Kind im Haushalt aufhält, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Der Freibetrag ist dauerhaft auf **4.260 Euro** angehoben worden. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um **240 Euro**.

Die melderechtlichen Voraussetzungen sind zu beachten.

Diese Elternteile haben in der Regel die Steuerklasse II beantragt. Der Entlastungsbetrag wird nur „echten“ Alleinerziehenden gewährt. Es darf keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person bestehen. Bei eheähnlichen Gemeinschaften oder eingetragenen Lebensgemeinschaften entfällt der Entlastungsbetrag.

Ausbildungsfreibetrag

(Anlage Kind, Zeilen 51 – 54)

Die Aufwendungen für die Ausbildung des Kindes (auch Schulbesuch) werden bei den Eltern als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt. Jedoch nur für volljährige, auswärts untergebrachte Kinder, für die der Anspruch auf Kindergeld besteht. Der Freibetrag beläuft sich auf **1.200 Euro**. Für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigt sich der Freibetrag um 1/12.

Schulgeld

(Anlage Kind, Zeilen 55 – 57)

Schulgelder an Ersatz- und Ergänzungsschulen sind in Höhe von 30 Prozent der Zahlungen abzugsfähig. Voraussetzung dafür ist, dass die Schule von der jeweiligen Landesbehörde (Kultusministerium) als Ersatz- bzw. Ergänzungsschule anerkannt ist. Dies gilt nun auch für Schulkosten, die an private Schulen im EU-Bereich gezahlt werden. Ebenso für private Schulen, in denen auf eine Berufsausbildung vorbereitet wird. Entgelte an Hochschulen und Fachhochschulen werden nicht berücksichtigt. Es können 30 Prozent der Schulkosten, maximal **5.000 Euro**, geltend gemacht werden.

Übertragung des Behindertenpauschbetrages

(Anlage Kind, Zeilen 58 – 62)

Ist das Kind behindert und steht ihm ein Behindertenpauschbetrag zu, so kann dieser auf die Eltern übertragen werden. Bei geschiedenen und dauernd getrennt lebenden Eltern steht er jedem Elternteil zur Hälfte zu. Eine andere Aufteilung ist möglich.

Übertragung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale

(Anlage Kind, Zeilen 63 – 65)

Auch die Fahrtkostenpauschale kann übertragen werden. Bei einem Grad der Behinderung von 80 und mehr oder ein Grad der Behinderung von mindestens 70 mit dem Merkzeichen „G“ im Ausweis beträgt die Pauschale 900 Euro. Bei Behinderungen mit der zusätzlichen Ausweisstufe „aG“ beträgt die Pauschale 4.500 Euro.

Kinderbetreuungskosten

(Anlage Kind, Zeilen 66 – 72)

Kinderbetreuungskosten werden in Höhe von 2/3 der Betreuungskosten von 6.000 Euro, also maximal 4.000 Euro, pro Kind anerkannt. Die Kosten werden auch berücksichtigt, wenn keine Erwerbstätigkeit vorliegt. Die Kinder dürfen das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben. Das Kind muss zudem zum Haushalt gehören.

Die Betreuungskosten werden als Sonderausgaben berücksichtigt.

Ehegatten können die anzuerkennenden Kosten untereinander aufteilen. Voraussetzungen für die Anerkennung sind, dass für das Kind Kindergeld gezahlt wird oder Anspruch auf den Kinderfreibetrag besteht. Zudem muss das Kind zum Haushalt gehören.

Es werden nur reine Betreuungskosten anerkannt. Kosten für den Nachhilfeunterricht, die Musikschule und für den Sportverein gehören nicht dazu.

Fahrtkosten, die der Betreuungsperson erstattet werden, werden anerkannt.

Steuerfreie Erstattungen des Arbeitgebers für die Unterbringung in Kindergärten werden mit den Aufwendungen verrechnet.

Als Nachweis über die Aufwendungen verlangt die Finanzverwaltung eine Rechnung oder den Gebührenbescheid der Kommune. Die Zahlung muss unbar erfolgen. Barzahlungen, auch an eine private Tagesmutter und für Fahrtkosten, werden generell nicht anerkannt.

Rechtsbehelfe

Wenn der Steuerbescheid vom Finanzamt kommt, sollte er genauestens geprüft werden. Fast jeder fünfte Steuerbescheid ist fehlerhaft.

Zunächst sollte der Steuerbescheid mit der beim Finanzamt eingereichten Steuererklärung auf Tippfehler, Zahlendreher etc. überprüft werden. Weiter sollte geprüft werden, ob das Finanzamt auch alle Angaben der eingereichten Steuererklärung anerkannt hat. Nichtanerkennungen, die das Finanzamt in den Erläuterungen zum Steuerbescheid begründet hat, sollten genau geprüft werden.

TIPP



In jedem Fall Kopien von der beim Finanzamt eingereichten Steuererklärung sowie von den beigefügten Unterlagen machen. Ist der Steuerzahler der Ansicht, dass das Finanzamt die Anerkennung von Aufwendungen und Kosten zu Unrecht versagt, so hat der Steuerzahler sich mit den nachfolgenden Möglichkeiten zu wehren.

Einspruch

Der Einspruch wird schriftlich und formlos beim Finanzamt eingereicht. Ebenso kann der Einspruch auch zur Niederschrift beim Finanzamt erklärt werden. (Ein Muster finden Sie am Ende der Broschüre). Ein Einspruch kann auch eingelegt werden, wenn der Steuerzahler in der Steuererklärung vergessen hat Aufwendungen zu erklären.

Der Einspruch muss folgende Angaben enthalten:

- ▶ Absender
- ▶ Adressat (das zuständige Finanzamt)
- ▶ Steuernummer und Datum des Steuerbescheides
- ▶ das Wort „Einspruch“
- ▶ Begründung

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages der Bekanntgabe des Steuerbescheides, also am Tag nach der Zustellung des Steuerbescheides. Der Steuerbescheid gilt vier Tage, nachdem das Finanzamt ihn zur Post gegeben hat, als zugestellt. Erfolgt die Zustellung des Steuerbescheides später als von der Abgabenordnung unterstellt, muss der Steuerzahler dies gegenüber dem Finanzamt nachweisen (am besten das Zustelldatum vom Postboten bestätigen lassen).

Beispiel:

Der Steuerbescheid wird mit Datum vom **23.06.2025** vom Finanzamt abgeschickt. Dabei wird unterstellt, dass der Steuerbescheid am **27.06.2025** beim Steuerzahler eintrifft. Die einmonatige Frist für den Einspruch endet damit am **27.07.2025**. Dies ist ein Sonntag. Das Fristende ist der nächste Werktag, also Montag, der **28.07.2025**. Bis spätestens 24.00 Uhr an diesem Tag muss der Einspruch beim Finanzamt eingegangen sein.

Endet die Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so verschiebt sich das Fristende auf den nächsten Werktag.

Der Einspruch kann zunächst ohne Begründung eingereicht werden. Dadurch wird der Steuerbescheid nicht endgültig. Am Ende des Einspruchsverfahrens ergeht eine Einspruchsentscheidung. Diese ist Grundlage für eine evtl. Klage beim Finanzgericht.

Versäumt der Steuerzahler die Frist ohne eigenes Verschulden, so besteht unter die Möglichkeit, eine so genannte „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“ zu beantragen. Gründe sind:

- ▶ plötzliche schwere Krankheit,
- ▶ ungewöhnliche Verzögerung durch die Post,
- ▶ Urlaub, der vor Bekanntgabe des Steuerbescheides begann und nach Ende der Einspruchsfrist endet.

Antrag auf schlichte Änderung

Außer dem Einspruch kann eine schlichte Änderung des Steuerbescheides beim Finanzamt beantragt werden. Auch hierfür beträgt die Frist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides. Anders als beim Ein-

spruch liegt es jedoch im Ermessen des Finanzamtes, über den Antrag zu entscheiden. Zu bedenken ist, dass der Steuerbescheid trotz eines Antrages auf schlichte Änderung unanfechtbar wird. Der Vorteil der schlichten Änderung besteht darin, dass sie auch fernmündlich oder mündlich gestellt werden kann. Allerdings liegt die Beweiskraft beim Steuerzahler.

Hinweis: Aufgrund fehlender Rechtssicherheit bei einem Antrag auf schlichte Änderung sollte der Steuerzahler den Einspruch bevorzugen.

Antrag auf Aussetzung der Vollziehung

Soll bei einer Steuernachzahlung die strittige Summe nicht gezahlt werden, so kann gleichzeitig mit dem Einspruch ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (§ 361 Abgabenordnung) gestellt werden. Hat dieser Antrag Erfolg, der Einspruch später nicht, müssen neben dem strittigen Steuerbetrag für jeden vollen Monat 0,5 Prozent Aussetzungszinsen gezahlt werden.

Klage

Entscheidet das Finanzamt im Einspruch teilweise oder ganz gegen den Steuerzahler, so bleibt die Möglichkeit einer Klage beim zuständigen Finanzgericht. Auch für die Klage gilt wiederum eine einmonatige Frist. Sie beginnt mit der Bekanntgabe der schriftlichen Einspruchsentscheidung des Finanzamtes (Berechnung siehe Einspruch).

Kosten

Keine Kosten entstehen beim Einspruch, beim Antrag auf schlichte Änderung sowie beim Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, außer den Kosten für einen beauftragten Steuerberater. Bei einer Klage besteht ein Kostenrisiko hinsichtlich der Gerichtskosten sowie der Steuerberater- bzw. Rechtsanwaltskosten. Zudem muss ein Gerichtskostenvorschuss geleistet werden. Vor den Finanzgerichten ist der Steuerzahler jedoch nicht gezwungen, einen Steuerberater oder Rechtsanwalt zu beauftragen.

Nachfolgend ein Musterschreiben für den Einspruch:

Name, Vorname der/s Steuerzahler/s
(tragen Sie hier Ihre Postanschrift ein)

An das
Finanzamt Musterstadt **(Postanschrift des zuständigen Finanzamts)**

Musterstadt (aktuelles Datum)

Steuernummer/n: ...

Steueridentifikationsnummer/n: ...

**Einspruch gegen den Bescheid über Einkommensteuer und Solidari-
tätzuschlag vom ... (Jahr und Datum des Bescheides)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege/n ich/wir Einspruch gegen den oben genannten Steuer-
bescheid vom ... (Datum) ein.

Den Einspruch begründe/n ich/wir wie folgt:

(Begründung)

Für eine Bestätigung des Eingangs des Einspruchs wäre/n ich/wir Ihnen
sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift/en der/s Steuerzahler/s)

Aktuelle Hinweise

Vorauszahlungen

Wird mit dem Steuerbescheid eine Steuernachzahlung festgesetzt und überschreitet die Nachzahlung den Betrag von **400 Euro**, so werden automatisch Vorauszahlungen für das laufende und folgende Jahr festgesetzt. Diese sind vierteljährlich am 10.03., 10.06., 10.09. und 10.12. zu entrichten. Ist absehbar das die Einkünfte im laufenden und folgenden Jahr niedriger ausfallen, so kann ein Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen gestellt werden. Dies muss gegenüber dem Finanzamt aber anhand geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden.

Steuerberatungskosten

Steuerberatungskosten werden nicht mehr als Sonderausgaben berücksichtigt. Sie können allerdings bei den einzelnen Einkunftsarten als Aufwendung abgezogen werden. Die Kosten, die sich aus der Rechnung des Steuerberaters für die Bearbeitung der **Anlage N** ergeben, sind Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Dies gilt auch für Beiträge an einen Lohnsteuerhilfeverein.

Zu den Steuerberatungskosten zählen auch die Aufwendungen für eine Software oder Fachliteratur. In diesen Fällen greift die Vereinfachungsregel bis **100 Euro**. Es wird nicht beanstandet, wenn 50 Prozent der Kosten vom Steuerzahler einer Einkunftsart zugeordnet werden.

Steuerfreie Lohnersatzleistungen

Zu den steuerfreien Lohnersatzleistungen zählen z. B.:

- ▶ das Mutterschaftsgeld
- ▶ das Elterngeld
- ▶ das Arbeitslosengeld
- ▶ die Aufstockungsgelder im Rahmen der Altersteilzeit
- ▶ das Kurzarbeitergeld

Sie werden im Rahmen der Steuererklärung für die Berechnung der Einkommensteuer berücksichtigt. Es erhöht sich dadurch der Steuersatz für die steuerpflichtigen Einkünfte. In diesen Fällen kann es zu Steuernachzahlungen kommen.

Beispiele für die Steuerberechnung bei einem Bezug von Krankengeld

Beispiel:

Ein lediger Arbeitnehmer erzielt monatlich einen Bruttolohn von **3.000 Euro**. Im Jahre 2024 bekam er für drei Monate Krankengeld von insgesamt **3.642 Euro**. Auf den regulären Arbeitslohn entfielen insgesamt **2.963,25 Euro** Lohnsteuer.

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2024 ergibt sich nach Abzug der Aufwendungen ein zu versteuerndes Einkommen von **21.414 Euro**. Die entsprechende Einkommensteuer dazu beträgt **2.083 Euro**.

Für die endgültige Berechnung wird dem zu versteuernden Einkommen aber noch das Krankengeld in Höhe von **3.642 Euro** hinzugerechnet. Das neue fiktive zu versteuernde Einkommen beträgt **25.056 Euro**. Darauf entfällt eine Steuer von **3.038 Euro**. Der Durchschnittssteuersatz liegt bei 12,12 Prozent.

Für die endgültige Steuerberechnung wird der Durchschnittssteuersatz von 12,12 % auf das ursprüngliche zu versteuernde Einkommen von **21.414 Euro** angewandt. Dies ergibt eine Steuer von **2.595,37 Euro**.

Die endgültige Steuerberechnung ergibt also eine Steuererstattung in Höhe von **367,88 Euro (2.963,25 Euro – 2.595,37 Euro)**. Ohne die Einbeziehung des Krankengelds hätte die Steuererstattung bei 880,25 Euro (2963,25 - 2.083 Euro) gelegen.

Der Bund der Steuerzahler

Mehr Nutzen für Sie!

Sie sind noch nicht Mitglied?

Wir setzen uns für die Interessen der Steuerzahler ein, indem wir für Sie Einfluss auf die Steuer- und Finanzpolitik nehmen.

Wir kennen uns mit Steuern und Finanzen aus, deshalb können wir Sie zuverlässig, kompetent und aktuell informieren.

Wir kämpfen für Ihre Rechte vor den Gerichten – wenn nötig durch alle Instanzen – weil wir uns wehren und uns für die Steuerzahler einsetzen.

Als Mitglied im Bund der Steuerzahler setzen Sie Ihre Rechte gegenüber dem Finanzamt und den Behörden erfolgreicher durch, weil wir Sie unterstützen.

Gemeinsam erreichen wir mehr!

Deshalb: Werden Sie Mitglied!

Mitglied werden Sie in den Landesverbänden des Bundes der Steuerzahler. Wir übersenden Ihnen gerne unser Informationsmaterial.

Sie können aber auch im Internet Mitglied werden. Nähere Informationen finden Sie unter www.steuerzahler.de.

Der Bund der Steuerzahler

Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.

Reinhardtstr. 52
10117 Berlin
Tel. 030/25 93 96 0

Baden-Württemberg

Lohengrinstraße 4
70597 Stuttgart
Tel. 0711/76 77 40

Berlin

Lepsiusstraße 110
12165 Berlin
Tel. 030/790 10 70

Hamburg

Ferdinandstraße 36
20095 Hamburg
Tel. 040/33 06 63

Mecklenburg-Vorpommern

Am Markt 9
19055 Schwerin
Tel. 0385/202 219 60

Nordrhein-Westfalen

Schillerstraße 14
40237 Düsseldorf
Tel. 0211/99 175 0

Saarland

Talstraße 34 – 42
66119 Saarbrücken
Tel. 0681/500 84 13

Deutsches Steuerzahlerinstitut

Reinhardtstr. 52
10117 Berlin
Tel. 030/25 93 96 32

Bayern

Nymphenburger Straße 118
80636 München
Tel. 089/12 60 08 0

Brandenburg

Fultonstraße 8
14482 Potsdam
Tel. 0331/74 76 50

Hessen

Bahnhofstraße 35
65185 Wiesbaden
Tel. 0611/99 21 90

Niedersachsen und Bremen

Ellernstr. 34
30175 Hannover
Tel. 0511/51 51 83 0

Rheinland-Pfalz

Löwenhofstraße 5
55116 Mainz
Tel. 06131/98 61 00

Sachsen

Wittgensdorfer Straße 54 b
09114 Chemnitz
Tel. 0371/69 06 30

Sachsen-Anhalt

Lüneburger Straße 16

39106 Magdeburg

Tel. 0391/531 18 30

Schleswig-Holstein

Lornsenstraße 48

24105 Kiel

Tel. 0431/99 01 650

Thüringen

Steigerstraße 16

99096 Erfurt

Tel. 0361/217 07 90



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

Reinhardtstraße 52 · 10117 Berlin

Tel. 030 - 25 93 96 0 · Fax 030 - 25 93 96 25

www.steuerzahler.de · www.schwarzbuch.de